

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/1015 I
14.05.2020

Unser Zeichen
C5-0016-1-851 dy

München
08.07.2020

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Josef Seidl, Jan Schiffers, Dipl.-Verw. Wirt (FH) Christian Klingen vom 12. Mai 2020 betreffend „Gewährt die Staatsregierung Monarchen Privilegien ohne Rechtsgrundlage?“

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Finanzen und Heimat sowie dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

zu 1.1:

An welchem Datum wurde an den Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen die Absicht herangetragen, dass der König Thailands sich im Hotel Sonnenbichl einquartieren möchte?

An das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen wurden im Vorfeld keine die Frage betreffenden Informationen herangetragen.

zu 1.2:

An welchem Datum ist der König mit seiner Gefolgschaft in das in 1.1 abgefragte Hotel eingezogen?

Der Staatsregierung liegen keine konkreten Informationen vor, an welchem Datum das Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand in das gegenständliche Hotel eingezogen ist.

zu 1.3:

Wie viele Personen thailändischer Nationalität haben seit dem ersten des Monats in welchem die in 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkte liegen in Garmisch-Partenkirchen einen erst Wohnsitz oder Zweitwohnsitz angemeldet?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antworten zu Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

zu 2.1:

Welche Aufgaben als Staatsoberhaupt hat Rama X in Garmisch-Partenkirchen nach Kenntnis des dortigen Landratsamts im Jahre 2020 durchgeführt (Bitte lückenlos chronologisch aufschlüsseln)?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

zu 2.2:

Welche genehmigungspflichtigen Bauarbeiten wurden in dem in 1 abgefragten Hotel seit den in 1.1 bzw. 1.2 abgefragten Zeitpunkten beantragt und genehmigt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Auf die Antworten zu Fragen 1.1 und 1.2 wird verwiesen.

zu 2.3:

Welche Gegenstände hatten die Bescheide, die das in 1 abgefragte Hotel oder seine Bewohner betreffen und seit dem 1.1.2020 ausgestellt wurden (bitte chronologisch nach Datum und zentralen Inhalt des Bescheids aufschlüsseln)?

Etwaige Bescheide wurden weder dem genannten Beherbergungsbetrieb noch dessen Gästen erteilt.

zu 3.1:

Auf welcher Rechtsgrundlage stützt sich die Ausnahmegenehmigung, die gemäß Pressemitteilungen der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen ausgestellt hat, um einem Monarchen und seiner Entourage während der Coronakrise einen Hotelaufenthalt zu ermöglichen?

Die zur gegebenen Zeit einschlägige Allgemeinverfügung vom 17. März 2020 (Az. Z6a-G8000-2020/122-83) untersagt in Nr. 1 f) den touristischen Aufenthalt. Von dieser Untersagung sind jedoch Hotels und Beherbergungsbetriebe ausgenommen, die ausschließlich Geschäftsreisende und Gäste für nicht private touristische Zwecke aufnehmen. Ob das jeweils zutrifft, ist eine Frage des Einzelfalls. Die Feststellung, dass der Aufenthalt des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand nicht touristischer Natur ist, wurde dem Hotel am 18. März 2020 vom Landratsamt Garmisch-Partenkirchen telefonisch mitgeteilt.

Angesichts der unklaren Situation im März 2020 äußerte die Geschäftsleitung des Hotels die Bitte, dass das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen dem Hotel eine „Ausnahmegenehmigung“ erteilen solle. Da es sich bei dem Aufenthalt nicht um einen touristischen Aufenthalt handelte und somit die Verbote aus der Allgemeinverfügung nicht einschlägig waren, wurde dem Hotel mit E-Mail vom 18. März 2020 von Seiten des Landratsamtes bestätigt, dass die Allgemeinverfügung nur den touristischen Aufenthalt untersagt. Die E-Mail wurde aufgrund der konkreten Anfrage des Hotels als „Ausnahmegenehmigung“ bezeichnet. Außerdem wurde noch einmal bestätigt, dass die Personengruppe aus Thailand in dem Hotel verbleiben kann. Aus Sicht des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen handelt es sich bei dieser E-Mail nicht um einen Verwaltungsakt im rechtlichen Sinne. Aus rechtlicher Sicht ist die Feststellung, dass der Aufenthalt nicht touristisch war, maßgeblich. Hier diene als Rechtsgrundlage Nr. 1 f) der Allgemeinverfügung. Insofern stellt sich auch nicht die Frage nach einer Rechtsgrundlage für eine „Ausnahmegenehmigung“ von der Allgemeinverfügung.

zu 3.2:

Auf welche Rechtsgrundlage bezieht sich der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen, wenn er als Begründung für das Ausstellen der Ausnahmegenehmigung angibt "Bei den Gästen handelt es sich um eine einzige homogene Personengruppe, bei der keine Fluktuation vorliegt."?

Die Aussage „Bei den Gästen handelt es sich um eine einzige homogene Personengruppe, bei der keine Fluktuation vorliegt.“ ist eine Aussage des Pressesprechers des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen auf die ersten Presseanfragen. Die Aussage bezieht sich darauf, dass der Aufenthalt der Personengruppe im benannten Hotel als nicht touristisch eingestuft wurde und dass sich diese Personengruppe schon längere Zeit im Hotel aufgehalten hat. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3.1 verwiesen.

zu 3.3:

Wie viele weitere Ausnahmegenehmigungen haben Landräte in Oberbayern nach dem Vorbild aus 3.1. und/oder 3.2. für andere Hotels in Oberbayern ausgestellt (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Es liegen keine Erkenntnisse über Ausnahmegenehmigungen für Hotels in Oberbayern vor.

zu 4.1:

Welche Auflagen müssen Hotels erfüllen, die die Identität ihrer Gäste betreffen, wenn diese Gäste im Hotel ein Zimmer beziehen?

Beherbergungsstätten müssen die Meldepflichten aus dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfüllen. Die Leiter der Beherbergungsstätten oder der Einrichtungen nach § 29 Absatz 4 BMG haben besondere Meldescheine bereitzuhalten oder ein zulässiges elektronisches Verfahren zu nutzen. Bei ausländischen Personen haben die Leiter der Beherbergungsstätten oder der gleichgestellten Einrichtungen die Angaben im Meldeschein mit denen des Identitätsdokumentes zu vergleichen. Ergeben sich hierbei Abweichungen, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Legen ausländische Personen kein oder kein gültiges Identitätsdokument vor, ist dies auf dem Meldeschein zu vermerken. Soweit ein zulässiges elektronisches Verfahren genutzt wird, ergeben sich die entsprechenden Anpassungen aus § 30 BMG.

zu 4.2:

Wurden die in 4.1 abgefragten Auflagen im Fall des Einzugs des Monarchen und seiner Gefolgschaft in Garmisch-Partenkirchen eingehalten?

Nach Mitteilung des Landratsamtes Garmisch-Partenkirchen wurden der örtlich zuständigen Meldebehörde keine Melderechtsverstöße bekannt.

zu 4.3:

Von wie vielen der 2020 in das Hotel Sonnenbichl eingezogenen Personen wurden auf Grundlage der Frage 4.1. oder behördlich bisher die Identitäten festgestellt / festgehalten (Bitte chronologisch aufschlüsseln)?

Bislang wurden keine behördlichen Identitätsfeststellungen im Sinne der Fragestellung durchgeführt. Im Übrigen wird auf Antwort zu Frage 4.2 verwiesen.

zu 5.1:

Seit wann zählt das Hotel Sonnenbestrahlung insbesondere dessen vierter Stock als Diplomatische Mission im Sinne des Art. 22 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?

zu 5.2:

Seit wann zählt das Hotel Sonnenbestrahlung insbesondere dessen vierter Stock als Privatwohnung des Diplomatenpassinhabers Rama X, zu der auch Zweitwohnungen und Ferienhäuser gehören, aber nur wenn deren Nutzung regelmäßig erfolgt und der Staat in der Lage ist seine Schutzverpflichtung dort wirksam nachzukommen im Sinne des Art. 30 Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD)?

zu 5.3:

Wie viele Familienangehörige des Diplomaten Rama X im Sinne von Art. 37 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) sind in den Hotel Sonnenbichl eingezogen?

Die Fragen 5.1, 5.2 sowie 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der König von Thailand genießt als Staatsoberhaupt Immunität. Für Staatsoberhäupter, Regierungschefs und Außenminister besteht völkergewohnheitsrechtlich während der Amtszeit eine umfassende Immunität für amtliches sowie privates Handeln (*ratione personae*). Rechtsgrund ist die Sicherung der Ausübung ihrer Funktion. Das Wiener Übereinkommen vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen ist vorliegend nicht anwendbar.

zu 6.1:

Wie viele Mitglieder der Gefolgschaft von Rama X sind ihrer Pflicht nachgekommen, seit ihrem Einzug in Garmisch-Partenkirchen, diesen Einzug den Behörden zu melden (bitte chronologisch im Umkehrschluss zu Art. 37 Abs. 3 WÜD, § 18 GVG ausführen)?

zu 6.2:

Wenn nein in 6.1, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage nimmt das Landratsamt Garmisch-Partenkirchen an, dass der in 6.1 abgefragte Personenkreis weder als Hotelgast, noch als ein Wohnsitz begründender Personenkreis anzusehen wäre (bitte genaue Vorschrift zitieren)?

zu 6.3:

Wie viele Melderechtsverstöße aus der in Garmisch anwesenden Gefolgschaft von König Rama X hat das Landratsamt im Jahr 2020 festgestellt?

Die Fragen 6.1, 6.2 sowie 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antworten zu Frage 4.2 sowie zu Fragekomplex 5. wird verwiesen.

zu 7.1:

An welchen Daten wurde an das Landratsamt oder andere Ordnungsbehörden oder ein Vertreter des Freistaats Bayern durch den König von Thailand mittelbar oder unmittelbar herangetreten, mit der Bitte, Presse oder andere Personen von ihm fernzuhalten?

Eine mittelbare oder unmittelbare Kontaktaufnahme durch das Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand im Sinne der Fragestellung wurde bislang nicht bekannt.

zu 7.2:

Ist die Umgebung des Hotels Sonnblichl oder das Hotel Sonnblichl selbst als „gefährlicher Ort“ im Sinne des Art. 13 Abs. 1 PAG eingestuft?

Nein.

zu 7.3:

Wie viele Mannstunden / Einsätze o.ä. hat die bayerische Polizei im Jahr 2020 zum Schutz des Königs von Thailand aufgewendet?

Es wurden im Jahr 2020 insgesamt 28 Stunden im Sinne der Fragestellung aufgewendet.

zu 8.1:

Wie viele Starts und Landungen haben die vom König Thailands genutzten Flugzeuge z.B. vom Typ 737-800 im Jahr 2020 an dem zu 51% im Eigentum des Landes Bayern stehenden Flughafen München verzeichnet (Bitte im Lichte der Rechtsprechung - 2 BvE 2/11 - ab 1.1.2020 bis zum Zeitpunkt der Beantwortung der Anfrage chronologisch unter Angabe auch der Uhrzeit aufschlüsseln)?

Derzeit sind zwei vom Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand genutzte Flugzeuge vom Typ Boeing B737 am Flughafen München stationiert. Die Flughafen München GmbH (FMG) ist gesetzlich verpflichtet, alle für den deutschen Luftraum zugelassenen Flugzeuge (ausgenommen Kleinflugzeuge) am Flughafen München starten und landen zu lassen sowie abzufertigen (Betriebspflicht).

Für die vom Staatsoberhaupt des Königreichs Thailand genutzten Flugzeuge wurden seit dem 01.01.2020 am Flughafen München folgende Bewegungen erfasst:

Maschine 1

Start (S) / Landung (L)	Datum	Lande- /Start- Zeit
S	10.01.2020	13:33:00
L	10.01.2020	20:25:00
S	12.01.2020	09:59:00
L	15.01.2020	20:16:00
S	16.01.2020	18:22:00
L	16.01.2020	20:05:00
S	19.01.2020	17:27:00
L	19.01.2020	19:24:00
S	31.01.2020	11:03:00
L	31.01.2020	12:24:00
S	29.02.2020	10:52:00
L	29.02.2020	11:59:00
S	07.03.2020	18:18:00
L	08.03.2020	16:02:00
S	09.03.2020	16:53:00
L	11.03.2020	20:13:00
S	25.03.2020	11:00:00
L	25.03.2020	12:18:00
S	27.03.2020	10:56:00
L	27.03.2020	12:12:00
S	30.03.2020	14:14:00
L	30.03.2020	15:56:00
S	04.04.2020	19:45:00
L	04.04.2020	21:25:00
S	10.04.2020	10:31:00
L	10.04.2020	11:41:00
S	17.04.2020	10:18:00
L	17.04.2020	11:55:00
S	24.04.2020	10:19:00
L	24.04.2020	11:36:00
S	01.05.2020	10:23:00
L	01.05.2020	11:48:00
S	05.05.2020	14:19:00
L	05.05.2020	20:44:00
S	15.05.2020	10:21:00
L	15.05.2020	11:33:00

Maschine 2

Start (S) / Landung (L)	Datum	Lande- /Start- Zeit
L	28.01.2020	19:10:00
S	01.02.2020	11:01:00
L	01.02.2020	12:16:00
S	06.02.2020	19:19:00
L	06.02.2020	21:01:00
S	08.02.2020	12:20:00
L	08.02.2020	14:15:00
S	14.02.2020	15:20:00
L	16.02.2020	18:43:00
S	27.02.2020	14:13:00
L	27.02.2020	21:29:00
S	13.03.2020	11:00:00
L	13.03.2020	13:05:00
S	14.03.2020	10:55:00
L	14.03.2020	12:56:00
S	16.03.2020	11:11:00
L	16.03.2020	12:30:00
S	20.03.2020	10:53:00
L	20.03.2020	12:49:00
S	21.03.2020	10:56:00
L	21.03.2020	12:49:00
S	23.03.2020	10:55:00
L	23.03.2020	12:18:00
S	31.03.2020	10:47:00
L	31.03.2020	12:12:00
S	06.04.2020	10:17:00
L	06.04.2020	11:32:00
S	13.04.2020	10:19:00
L	13.04.2020	11:45:00
S	20.04.2020	10:18:00
L	20.04.2020	12:08:00
S	27.04.2020	10:29:00
L	27.04.2020	11:38:00
S	07.05.2020	10:27:00
L	07.05.2020	11:56:00
S	18.05.2020	10:22:00
L	18.05.2020	11:06:00

zu 8.2:

Ist das Erbschaftsverfahren des mit Hauptwohnsitz in Deutschland wohnenden Rama X abgeschlossen (Bitte Datum und Begründung angeben)?

Die Frage befasst sich mit einer möglichen Erbschaftsteuerpflicht des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand und betrifft damit seine (erbschaft-) steuerlichen Verhältnisse.

Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die verfassungsrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (Art. 100 und 101 der Bayerischen Verfassung) sind daher zu berücksichtigen.

Die gebotene Abwägung zwischen Informationsrecht und grundsätzlich geschütztem Persönlichkeitsrecht rechtfertigt keine Offenbarung der (erbschaft-) steuerlichen Verhältnisse.

Die Frage nach den (erbschaft-) steuerlichen Verhältnissen des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand berührt dabei ganz erheblich den inneren Bereich des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung und betrifft nachhaltig seine Geheimenschutzrechte. Konkrete Anhaltspunkte, dass die Frage nach den konkreten (erbschaft-) steuerrechtlichen Verhältnissen einen Eingriff in diese Sphäre rechtfertigt, sind nicht erkennbar. Insbesondere können allein die exponierte Stellung des Staatsoberhauptes des Königreichs Thailand und die Höhe eines etwaigen Steueranspruchs noch nicht zur Einschränkung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung führen und einen Eingriff in den inneren, besonders schützenswerten Bereich einer natürlichen Person rechtfertigen. Dabei sind auch gesamtstaatliche Interessen der auswärtigen Beziehungen zu berücksichtigen. Der Beantwortung der Frage steht daher das Steuergeheimnis entgegen. Auch ein etwaiger Verzicht auf die Drucklegung würde zu keinem abweichenden Ergebnis führen.

zu 8.3:

Welchen Einfluß haben die Eigentümer des Hotel Sonnenbichl aus dem Oman oder ihre Vertreter beim Landratsamt geltend gemacht, um eine Ausnahmegenehmigung für sein Haus zu erhalten, um so in die Situation versetzt zu werden,

Rama X beherbergen zu können (Bitte chronologisch alle Kontakte und – ggf. anonymisiert - Kontaktpartner des Landratsamts vor dem Einzug des Königs aufschlüsseln, in denen der Bezug des Hotels Gegenstand war)?

Es besteht kein Kontakt zu den Eigentümern des benannten Hotels oder zu Vertretern der Eigentümer.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Joachim Herrmann
Staatsminister